

da auch diese wenigstens lässliche Sünden oder kleine Beleidigungen Gottes sind; die Lüge kann auch schwer sündhaft werden, wenn man durch dieselbe jemandem einen großen Schaden zufügt". Durch diese Erklärung wird das Kind die Unerlaubtheit der Lüge erkennen, zugleich jedoch vor vielen formellen Sünden bewahrt, die aus einem irrigen Gewissen zu entstehen pflegen.

Dasselbe gilt mutatis mutandis von kleinen Diebstählen und von kleinen durch Kinder verursachten Beschädigungen (in Gärten, Wäldern) und vielen ähnlichen Fällen. Die fortwährende Drohung: „das ist eine schwere Sünde" ist sehr unvernünftig und schädlich, indem sie viele formelle Sünden bewirkt und das Gewissen abstumpft. Wenn jedoch Eltern und Erzieher glauben, sie werden das Kind von der Sünde abschrecken, wenn sie ihm sagen, etwas sei sündhaft, was wirklich keine Sünde ist, oder eine schwere Sünde, was nur eine lässliche Sünde ist, so ist diese Handlungsweise auch deshalb unstatthaft, weil sie eine Lüge, also ein unerlaubtes Mittel ist. Oder hat man nicht genug erlaubte Mittel dazu, die Kinder zum Guten anzuleiten und vom Bösen abzuhalten?

Schließlich ermahne der Katechet die Kinder, niemals mit einem zweifelhaften Gewissen zu handeln, sondern im Falle eines Zweifels den Beichtvater oder Seelsorger um Rath zu fragen. Sollte es ihnen unmöglich sein, jemanden um Rath zu fragen, so sollen sie dasjenige unterlassen, was ihnen das Gewissen verbietet. Dadurch werden die Kinder angeleitet, in allen wichtigen Angelegenheiten ihres Gewissens bei ihrem Seelsorger Rath zu suchen, was sehr nützlich ist. Deshalb ermahnt uns die heilige Schrift (Ecc. 32, 24): „Fili, sine consilio nihil facias, et post factum non poenitebis“.

Aus dieser kurzen Erwägung leuchtet es genügend ein, daß die Ausbildung und Uebung des Gewissens der Kinder die sorgfältigste Beachtung verdient, besonders von Seite des Priesters. „Labia enim sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus.“ (Malach. 2, 7.)

Dlmütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

VI. (Ueber das Lesen verbotener Bücher.) Tobias, ein Priester, liest ohne specielle Erlaubnis hiezu ein glaubens- und sittenwidriges, auf den Index librorum prohibitorum gesetztes Buch, aber in der guten Absicht, um es zu widerlegen; überdies ist er moralisch gewiss, daß für ihn aus der Lesung eines solchen Buches keine Gefahr für den Glauben bestehe. Er glaubt daher, in diesem Falle nicht zu sündigen, umsoweniger, als für ihn der Grund des menschlichen Gesetzes, respective des Verbotes nicht vorhanden ist, und dann daselbe zu verpflichten aufhört nach dem Grundsatz: Cessante causa cessat effectus; also hier: Cessante legis ratione ex integro lex ipsa cessat.

Frage: Kann Tobias obiges Buch ohneweiters lesen, sowohl wegen der guten Absicht, die er dabei hat, als auch deswegen, weil für ihn der Zweck des Gesetzes wegfällt?

Lösung: Es soll hier nicht des Weiteren erörtert werden, daß die katholische Kirche nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, zu verhüten, daß die Gläubigen in ihrem Glauben wankend werden; daher verbietet sie auch sowohl den häufigen, vertraulichen und unnötigen Umgang mit Andersgläubigen als auch das Lesen glaubens- und sittenfeindlicher Bücher (wozu in unserer Zeit auch die meisten Tagesblätter zu zählen sind) und es gehören diese beiden Verbote zu den besonderen Schutzmitteln des Glaubens. Besonders das letztere, das Bücherverbot, wurde nothwendig, als im 16. Jahrhundert sowohl infolge der Erfindung der Buchdruckerkunst als auch durch das Auftreten und die Ausbreitung der Reformation ganz Europa mit glaubens- und sittenfeindlichen Büchern förmlich überschwemmt wurde, in denen der Auctor beiweitem mehr Mißse und Hilfsmittel besitzt, den Irrthum planmäßig und unter dem Scheine erbogter Wissenschaftlichkeit durchzuführen oder unvermerkt einzuschleichen; daher auch das Lesen solcher Bücher im allgemeinen für gefährlicher zu erachten ist, als der Umgang mit Andersgläubigen, weil sich nicht von jedem Leser voraussetzen läßt, daß er die entstellten Thatfachen aufhellen und die falschen Citate corrigieren kann u. dgl., besonders da der Irrthum schneller geliebt als geglaubt wird und überdies hier das Sprichwort in trauriger Weise sich bewahrheitet: „Calumniare audacter, semper aliquid haeret!“ — Das Verbot des Lesens, der Vertheidigung, der Verbreitung, der Zurückhaltung oder des Druckes häretischer Schriften erscheint daher, wie z. B. Dr. C. Martin, Lehrbuch der katholischen Moral, sagt, ebensosehr als eine Strafmaßregel gegen den häretischen Verfasser (in odium et poenam haeresis et auctoris haeretici) als es den Gefahren des Irrthumes im Glauben vorbeugen soll. Die im Glauben nicht hinreichend Unterwiesenen und Befestigten dürfen glaubensfeindliche Bücher wegen der Gefahr für ihren Glauben ohnedem nicht lesen, denn das ist Moralgebot, aber auch diejenigen, die vom Lesen häretischer Bücher für ihren Glauben keine Gefahr zu befürchten haben, dürfen sie wegen des kirchlichen Verbotes nicht lesen, wenigstens nicht ohne Dispens; wogegen freilich eingewendet wird, daß der Index librorum prohibitorum in verschiedenen Ländern, wie z. B. in Deutschland nicht promulgiert und doch die Promulgation zur Verbindlichkeit eines menschlichen Gesetzes erforderlich sei. Allein diese Einwendung kann sich auf das Verbot nur insofern beziehen, als es auch Pönalgesetz ist, indem es auf die Uebertreter kirchliche Censuren verhängt; und es geht daraus nur hervor, daß man hier durch die Nichtbeachtung des Verbotes des Index zwar sündige, aber nicht den betreffenden canonischen Strafen verfallt. Uebrigens verleiht der apostolische

Stuhl den Bischöfen Deutschlands und Oesterreichs in den sogenannten Quinquennial-Facultäten die Vollmacht, von dem Verbote des Index nach Bedarf zu dispensieren, wodurch zugleich, wenigstens indirecte, die Verbindlichkeit desselben ausgesprochen ist.

Und auf diese Dispens nimmt Tobias in unserem Falle keine Rücksicht, weil er glaubt, daß ein menschliches Gesetz auch ohne Dispens aufhören könne, wenn der Grund (*ratio, finis*) desselben wegfällt, wie das bei ihm der Fall ist, weil er bei sich für den Glauben keine Gefahr sieht; also: „*cessante legis ratione etiam lex ipsa cessat*“. — Allerdings kann auf diese Art ein menschliches Gesetz zu verpflichten aufhören; allein es ist bei dieser Art des Aufhörens eines menschlichen Gesetzes für Einzelne darauf zu sehen, ob es in einer *praesumptio juris* oder *facti* seinen Grund hat, oder mit anderen Worten: ob es wegen einer allgemeinen oder besonderen Gefahr erlassen wurde. Im ersteren Falle (*si propter periculum commune lex lata est*) bleiben auch jene einzelnen Mitglieder, auf welche der Grund des Gesetzes keine Anwendung mehr findet, noch an dasselbe gebunden, weil sonst der subjectiven Willkür Thür und Thor geöffnet und die dem Gesetze gebührende Achtung untergraben würde; daher auch z. B. Brautleute, von denen es ganz gewiss ist, daß bei ihnen kein Ehehinderniß vorhanden ist, dadurch *eo ipso* von dem kirchlichen Aufgebote nicht ausgenommen sind. Auch der hl. Alphonsus, welcher libr. I. n. 196 sagt, er wage in irgend einem sehr seltenen Falle (*in aliquo casu rarissimo*) die Meinung nicht zu verdammen, daß, wenn die Zweckursache des Gesetzes wegfalle, das Gesetz selbst aufhöre, bemerkt ausdrücklich, daß dies bei der Frage über das Lesen verbotener Bücher keine Anwendung finden könne; denn der Zweck des Verbotes ist auch die Beseitigung der Gefahr der Selbsttäuschung, welche vorhanden wäre, wenn jeder einzelne über sich urtheilen könnte, daß für ihn keine Gefahr für den Glauben vorhanden sei.

Tobias ist also in einem großen Irrthume befangen, wenn er glaubt, daß er in unserem Falle vom Verbote ausgenommen sei, weil für ihn der Zweck desselben nicht vorhanden ist. Nur der Fall einer plötzlich eingetretenen Nothwendigkeit, ein solches Buch, ohne vorher um die Erlaubnis ansuchen zu können, lesen zu müssen, könnte eine Ausnahme gestatten, wo dann, wie die Moralisten sagen, der Fall einer *Epikie* vorhanden wäre; oder auch, wenn etwa der Bischof ihm ein verbotenes Buch zumitteln würde, wo dann auf eine *permissio Superioris tacita*, es zu lesen und zu behalten, geschlossen werden könnte, welche so genannt wird, wenn der Obere etwas thut, was er sonst nicht gethan haben würde, wenn er nicht auch die sonst verbotene Handlung gestatten wollte.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Marcellin Josef Schlager.